

BGE 45 I 386

Bundesgericht (BGE), 1919-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_386

FR: ATF 45 I 386

IT: DTF 45 I 386

Volltext

386 Strafrecht. II Tribunale {ederale pronuncia : Il ricorl\o e irricevibile per incompetenza. B. STRAFRECHT - DROIT PENAL I. GESETZ ÜBER DIE BEAUF SICHTIGUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMUNGEN LOI CONCERNANT LA SURVEILLANCE DES ENTREPRISES D'ASSURANCE 55. Orten des Kassationshofes vom 5. Dezember 1919 i. S. Stamm gegen Sta.a.tsa.nwaltschaft :Basel-Stadt. \ "AG Art. 11 Abs. 1 : Ueberweisungsbehörde ist der Bundesrat oder eine von ihm delegierte Bundesbehörde. Die über- weisung bildet eine Voraussetzung der Strafverfolgung und hat auch in den Fällen der Priv'<ltklage zu erfolgen. Diese iL somit nicht direkt beim kantonalen Gericht, sondern bei der Überweisungsbehörde anzubringen. A. - Der Kassationskläger Robert Stamm in Basel, Agent der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft (sog. « Alte Leipziger») versandte im Herbst 1916 an etwa achtzig Personen ein gedrucktes Zirkular, worin er die Grundlagen der von ihm vertretenen Unterneh- mung, die Versicherungsbedingungen und speziell die Art der Einwirkung des Krieges auf die Rentabilität und das Risiko bespricht und mit den Verhältnissen bei anderen V ersicherungsgesellschaften vergleicht. Gesetz. über d. Bcaufsichtig. v. Versicherungsunternehmungcl. " 0 "" v"" Am 8. Juni 1917 erhob die Kassationsbeklagte, die Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt ill Zürich, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel- Stadt Strafklage gegen Stamm wegen Übertretung VOll §§ 1 und 5 des kantonalen Gesetzes über den unlautern Wettbewerb vom 8. Juni 1916. Sie machte geltend, dass der von ihm veröffentlichte Prospekt unwahre Angaben sowohl über die Leipziger Gesellschaft als über die Kassationsbeklagte selbst enthalte, die geeignet seien, das Publikum irrezuführen. Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt trat in beinern Urteil vom 2. April 1919 auf die Anklage nicht ein, weil der ihr zugrunde liegende Tatbestand aus- schliesslich nach Art. 11 des Bunde~gesetzes über die Beauf~iclltigung von Privatunternehmungen im Ge- biete des Versicllerungswesens vom 25. Juni 1885 (VAG) zu beurteilen sei. Es übermittelte dagegen die Akten dem Polizeigericht in der Meinung, dass eine Behandlung df!r Sache durch dieses auch ohne vorgängige Überweisung durch eine eidgenössische Amtsstelle zulässig sei. Durch Urteil vom 9. Mai 1919 hat das Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt den Kassationskläger der t'bertretung von Art. 11 Ziff. 2 VAG schuldig erklärt und zu einer Busse von 300 Fr., sowie zu den Kosten v~urteilt. Das Appellationsgericht hat diesen Ent- scheid am 4. Juli 1f119 unter Reduktion der Busse auf 200 fr. bestätigt. B. - Gegen dieses ihm um 11. Juli 1919 zugestellte "erteil hat Robert Stamm am 21. Juli Kassatiom.be- schwerde erhoben und am 31. Juli eine Rekurschrift eingereicht mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Klage "abzuweisen. C. - Die Kassationsbeklagte hat in ihrer Antwort auf Abweisung der Beschwerde angetragen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - Die YOll der Kassationsbeklagten aufgeworfent' Strafrecht. und übrigens VOll Amtes wegen zu prüfende Frage, ob die Kassationsbe~chwerde den in Art. 164 H. OG auf- gestellten l<ormvorschriften entspreche, ist zu bejahe~l. Die Kassationserklärung ist innert zehn

Tagen seit der Zustellung des angefochtenen Urteils beim Appellationsgericht von Basel-Stadt eingereicht und binnen „,eitere n zehn Tagen mit Antrag und Begliindung versehen worden. Dass sich die Beschwerde in der Anrede direkt an das Bundesgericht wendet, ist demgegenüber unerheblich. 2. - Da der Kassationskläger ein kantonales Endurteil in einem Falle anfight, in dem es sich um die Über- treturw eines bundesrechtlichen Verbotes handelt, deren h BeurteilunO' den kantonalen Gerichten VOll Gesetzes we- o . gen zugeschieden wird, ist die ZuständigkClt des Bundes- gerichts als Kassationshof gegeben (VAG Art. 11 Abs. 1 0(;, Art. 145 Ziff. 1 litt. d). ');. - Nach Art. 11 Ziff. 2 VAG werden Versiche- rungsagen ten, die unwahre Pi.'Ospekte veröffentlichen. « von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten zur Bestrafung überwiesen)'. Durch wen die Überweisung zu erfolgen hai .. sagt das Gesetz nicht. Doch kann aus dessen ganze:. Inhalt. und speziell auch aus ArL. 10, der dem Bundesrate Disziplinarbefugnisse überträgt, nur geschlossen werden, dass die Über- wl'isun Cl durch den Bundesrat oder durch eine von ihm ~ delegierte Bundesbehörde geschehen soll (vergl. auch die zahlreichen Kriegsverordnungen, in denen den De- partementen Bussenkompetenze, '?:ugeteilt sind in alter- nativer Verbindung mit Überweisung an d~ k~ntona len Gerichte, ferner die Überweisung bei Ubertretun- Dcn fiskalischer Bundesgesetze, z. B. Art. 62 BG betr. ctie Stempelabgaben). Eine solche Überweisung durch die zuständige Bundesbehörde ist im vorliegenden ~alle nicht erfolgt. Damit aber fehlt, wie der Kassations- ldäger mit Recht geltend macht, ein~ Vor~ussetzung rUr die Strafverfolgung. Denn eine Überwelsung hat Gesetz über d. Beaufsichtlg. v. Yrsicherungsunternelul lungen. :-';053. ;;8\1 nach dem unzweideutigen, im deutschen und franzü- sischen Gesetzestext übereinstimmenden Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 VAG auch im Falle der Privatklage stattzufinden, und diese oder eine Anzeige ist demnach nicht direkt bei der kantonalen, sondern bei der Bundes- behörde einzureichen. Aus Art. 9 VAG, auf den sich die Kassationsbeklagte zur Begründung ihrer gegen- teiligen Auffassung beruft, lässt sich für eine andere Auslegung des Art. 11 nichts entnehmen. Ob insbeson- dere, wie behauptet wird, eine Privatklage nur dann zu überweisen sei, wenn es sich um eine Verletzung allaemeiner Interessen oder solcher der Versicherten im ~ Sinne des Art. 9 Abs. 1 handelt, kann dahingestellt bleiben. Denn damit wru'e keineswegs gesagt, dass das in Art. 11 Abs. 1· vorgesehene ÜberweisungsverfahrenII schlechthin unterbleiben dürfte, falls, wie hier, die Straf- normen des Art. 11 von einer Versicherungsunterneh- mung zum Schutze gegen den unlautern Weltbewerb einer andern, also in erster Linie in Verfolgung pri- vater Interessen angerufen werden, wobei die Frage offen bleiben kann, ob und inwieweit überhaupt das V AG auf Fälle dieser Art. angewendet werden darf (vergl. Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 19H1 in Sachen Fehring, Erw. HI, 3). Hietet demnach das Gesetz keinen Anhaltspullkt für eine Auslegung des Art. 11 Abs. 1, wonach vom Erfor- dernis der Überweisung für den Fall der Privatklage überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen abge- sehen werden könnte, so ist bloss noch zu prüfen, ob nicht diese Bestimmung obsolet geworden sei, soweit sit' wenigstens eine Überweisung auch in den Fällen dl'j' Privatklage verlangt. In dieser Beziehung führt das Eidg. Versicherungsamt in seinem vom Appellations- gelicht eingeholten Gutachten aus, es habe « VOll jeher de! Standpunkt eingenommen, dass eine auf Art. 11 VAG .sich gliindende Strafklage nicht nur von Amtes- wegen durch die zuständige Bundesbehörde, sondern 390 Strafrecht. auch von Privatpersonen eingereicht werden könne)), und es seien denn auch « hin und wieder von Privat- personen Strafklagen gestützt auf Art. 11 angehoben worden, ohne dass der kantonale Richter sich veran- lasst gesehen hätte, die Klagen wegen mangelnder Legi- timation im Sinne der erwähnten

Gesetzesstelle abzuweisen ». Und übereinstimmend damit bemerkt der Bundesrat im Falle Fehring, das V AG hätte Anwendung finden können, auch ohne dass eine Überweisung durch eine eidgenössische Amtsstelle vorausgegangen wäre (a. a. O. Erw. BI, 4). Andererseits führt jedoch das Ver- sicherungsamt selbst zwei Zürcher Urteile an, die eine solche Praxis nicht anerkennen. Handelt es sich dem- nach lediglich um einzelne Fälle von Nichtbeachtung des Art. 11 Abs. 1 VAG, so kann von einem dieser Vor- schrift derogierenden Gewohnheitsrecht nicht die Rede sein. Es ist daher das gegen den Kassationskläger durch- geführte Strafverfahren wegen Formmangels aufzu- heben (W01nit natürlich auch der adhäsionsweise geltend gemachte Zivilanspruch formell dahinfällt), und es braucht somit auf die von ihm gegen das Strafurteil vorgebrachten materiellen Beschwerdegründe nicht ein- getreten zu ,werden. Demnach erkennt ller Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Appellationsgerichtes von Basel-Stadt vom 4. Juli 1919 aufgehoben.

Stempelabgabengesetz. N° 56 11. STEMPEL ABGABEN GESETZ LOI SUR LES DROITS DE TUFFIRE 56. Urteil des Xasutionshofes vom 5. Dezember 1919 i. S. Eidg. Finanzd.epartement gegen Salchll. FStrV Art. 18: « wesentliche Formfehler & . 39t S t e m p e lab gab eng e set z: Zu lässigkeit der vertre- tungsweisen Stempelung von Wechseln, insbesondere durch den wechselrechtlichen Nachmann, auf Grund eines Auf- tragsverhältnisses. - Der für diesen Fall von der eidgenös- sischen Steuerverwaltung aufgestellten Formvorschrüt, wo- nach das Vertretungsverhältnis aus dem Entwertungs"\"ermerk ersichtlich sein muss, ist nicht die Bedeutung beizulegen. dass wegen ihrer Nichtbeachtung durch den mit der Stempe- lung beauftragten Nachmann der Vertretene wegen Abgabel- hinterziehung strafbar würde. A. - Der Kassationsbeklagte P. Salchli, Kaufmann in Grosshöchstetten, stellte am 1. und 15. Mai 1919 zwei Eigenwechsel von je 100 Fr. an die Ordre der Ersparnis- lcasse von Kon"olfingen, Hauptkasse in Grosshöchstetten, aus, und . übergab sie der Remittentin ungestempelt. Beide Wechsel weisen nach dem Kontext die vorgedruckte Klausel auf :(~ Ich beauftrage die Kasse, diesen Wechsel für mich und auf meine Kosten zu stempeln». Die Bank versah die beiden Papiere unmittelbar nach dem Empfang mit Stempelmarken im vorschriftsgemässen Betrage von je 5 qs. und brachte darauf den Entwertullgsvermerk an. Dieser lautet beim einen. Wechsel: «I. A. des Aus- stellers: Ersparniskass~ VOil Konolfingen, Haupt.~asse, den 15. Mai 1919», l)eim andern dagegen bloss: (<,E~par niskasse von KonolfingeQ~ Xiauptkasse. den 1. Mai 191911, Auf Grund dieses Tatbestandes wurde. P. Salchli. von der eidg. Steuerverwaltung durch Entscheid vom 19. Juni'

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.